

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 3 aus 1988

Gesetz vom _____, mit dem die Besoldungsordnung 1967 (29. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (9. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 10/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 1 ist als "(1)" zu bezeichnen. Folgender Abs. 2 ist anzufügen:
"(2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" zu verwenden."
2. § 4 Abs. 7 Z 1 hat zu lauten:
"1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGB1.Nr. 150, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGB1.Nr. 679, leistet,"
3. § 5 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:
"c) die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGB1. Nr. 87, sowie gleichartige Bezüge nach dem Zivildienstgesetz 1986 und die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGB1. Nr. 233/1965."

4. § 6 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist."

5. § 6 a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit ab 1. Juli 1988 9,5 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und

2. den ruhegenußfähigen Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag von 9,5 vH hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen."

6. Dem § 16 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei einem Beamten der Verwendungsgruppe B wird bei Beförderung in die Dienstklasse VI die sich gemäß Abs. 2 ergebende Einreihung um vier Jahre verbessert, wenn aufgrund der Beförderung eine bisher gemäß § 24 Abs. 1 gebührende Dienstzulage entfällt."

7. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten die folgende Fassung:

Schema II

| ! Gehalts- ! stufe | ! Dienstklasse III | | | | | ! |
|-----------------------|---------------------|---------|---------|---------|---------|---|
| | ! Verwendungsgruppe | | | | | |
| ! | ! E | ! D | ! C | ! B | ! A | ! |
| ! | ! S c h i l l i n g | | | | | ! |
| ! 1 | ! 8849 | ! 9342 | ! 9837 | ! 11320 | ! 14609 | ! |
| ! 2 | ! 8985 | ! 9565 | ! 10133 | ! 11689 | ! - | ! |
| ! 3 | ! 9121 | ! 9788 | ! 10430 | ! 12060 | ! - | ! |
| ! 4 | ! 9257 | ! 10010 | ! 10726 | ! 12430 | ! - | ! |
| ! 5 | ! 9392 | ! 10232 | ! 11022 | ! 12800 | ! - | ! |
| ! 6 | ! 9528 | ! 10453 | ! 11320 | ! 13181 | ! - | ! |
| ! 7 | ! 9665 | ! 10676 | ! 11614 | ! 13572 | ! - | ! |
| ! 8 | ! 9800 | ! 10899 | ! 11912 | ! - | ! - | ! |
| ! 9 | ! 9936 | ! 11122 | ! 12208 | ! - | ! - | ! |
| ! 10 | ! 10072 | ! 11343 | ! 12504 | ! - | ! - | ! |
| ! 11 | ! 10208 | ! 11567 | ! 12800 | ! - | ! - | ! |
| ! 12 | ! 10344 | ! 11787 | ! 13104 | ! - | ! - | ! |
| ! 13 | ! 10478 | ! 12010 | ! - | ! - | ! - | ! |
| ! 14 | ! 10615 | ! 12232 | ! - | ! - | ! - | ! |
| ! 15 | ! 10751 | ! 12456 | ! - | ! - | ! - | ! |
| ! 16 | ! 10888 | ! 12678 | ! - | ! - | ! - | ! |
| ! 17 | ! 11022 | ! 13276 | ! - | ! - | ! - | ! |
| ! 18 | ! 11159 | ! - | ! - | ! - | ! - | ! |

Schema II

| ! Gehalts- ! stufe | ! Dienstklasse | | | | | | ! |
|-----------------------|---------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---|
| | ! IV | ! V | ! VI | ! VII | ! VIII | ! IX | |
| ! | ! S c h i l l i n g | | | | | | ! |
| ! 1 | ! - | ! - | ! 21168 | ! 25925 | ! 35221 | ! 50444 | ! |
| ! 2 | ! - | ! 17867 | ! 21828 | ! 26789 | ! 37115 | ! 53303 | ! |
| ! 3 | ! 13908 | ! 18529 | ! 22484 | ! 27648 | ! 39008 | ! 56161 | ! |
| ! 4 | ! 14568 | ! 19185 | ! 23347 | ! 29541 | ! 41869 | ! 59023 | ! |
| ! 5 | ! 15226 | ! 19846 | ! 24209 | ! 31434 | ! 44724 | ! 61881 | ! |
| ! 6 | ! 15885 | ! 20504 | ! 25066 | ! 33329 | ! 47584 | ! 64741 | ! |
| ! 7 | ! 16545 | ! 21168 | ! 25925 | ! 35221 | ! 50444 | ! - | ! |
| ! 8 | ! 17208 | ! 21828 | ! 26789 | ! 37115 | ! 53303 | ! - | ! |
| ! 9 | ! 17867 | ! 22484 | ! 27648 | ! 39008 | ! - | ! - | ! |

Schema II L

| ! Gehalts- ! stufe | ! Verwendungsgruppe | | | | | ! |
|-----------------------|---------------------|----------|----------|----------|---------|---|
| | ! L 3 | ! L 2b 1 | ! L 2a 1 | ! L 2a 2 | ! L 1 | |
| ! | ! S c h i l l i n g | | | | | ! |
| ! 1 | ! 10948 | ! 12177 | ! 13404 | ! 14424 | ! 16471 | ! |
| ! 2 | ! 11158 | ! 12434 | ! 13847 | ! 14893 | ! 17082 | ! |
| ! 3 | ! 11365 | ! 12688 | ! 14287 | ! 15365 | ! 17689 | ! |
| ! 4 | ! 11574 | ! 12945 | ! 14733 | ! 15835 | ! 18569 | ! |
| ! 5 | ! 11783 | ! 13210 | ! 15172 | ! 16304 | ! 20050 | ! |
| ! 6 | ! 12113 | ! 13910 | ! 16058 | ! 17251 | ! 21533 | ! |
| ! 7 | ! 12619 | ! 14619 | ! 16977 | ! 18398 | ! 23016 | ! |
| ! 8 | ! 13132 | ! 15332 | ! 17893 | ! 19545 | ! 24495 | ! |
| ! 9 | ! 13671 | ! 16044 | ! 18953 | ! 20873 | ! 25977 | ! |
| ! 10 | ! 14224 | ! 16755 | ! 20014 | ! 22200 | ! 27459 | ! |
| ! 11 | ! 14779 | ! 17465 | ! 21075 | ! 23528 | ! 28941 | ! |
| ! 12 | ! 15332 | ! 18448 | ! 22133 | ! 24855 | ! 30422 | ! |
| ! 13 | ! 15884 | ! 19428 | ! 23197 | ! 26183 | ! 31904 | ! |
| ! 14 | ! 16438 | ! 20411 | ! 24256 | ! 27511 | ! 33387 | ! |
| ! 15 | ! 17208 | ! 21392 | ! 25316 | ! 28837 | ! 34867 | ! |
| ! 16 | ! 17975 | ! 22373 | ! 26378 | ! 30167 | ! 36355 | ! |
| ! 17 | ! 18745 | ! 23353 | ! 27439 | ! 31496 | ! 38412 | ! |

Anlage 3

1. Zu § 23a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte des Schemas I 1269 S;
- b) für Beamte des Schemas II
 - in den Dienstklassen III bis V 1269 S,
 - in den Dienstklassen VI bis IX 1612 S.

2. Zu § 24 Abs. 1 und 3:

Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 2694 S für Oberinnen (Pflegevorsteher),
Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

- aa) um 40 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) in der Allgemeinen Poliklinik, im Elisabethspital, Krankenhaus Floridsdorf, Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs und im Pulmologischen Zentrum, für die Schuloberinnen (Lehrvorsteher) in den allgemeinen Krankenpflegeschulen im Allgemeinen Krankenhaus, Elisabethspital, Franz Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pulmologischen Zentrum, Sozialmedizinischen Zentrum Ost und im Wilhelminenspital, in der Kinderkrankenpflegeschule im Preyer'schen Kinderspital, in der Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und für die Schuloberin (den Lehrvorsteher) der Sonderausbildungskurse im Rahmen der Fortbildung und Sonderausbildung gemäß § 57a des Krankenpflegegesetzes, BGBI.Nr. 102/1961, im Allgemeinen Krankenhaus;
- bb) um 70 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) im Allgemeinen Krankenhaus, im Franz Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pflegeheim Lainz, Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und im Wilhelminenspital;

cc) um 100 vH für die Generaloberin in der Zentrale der
Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt.

b) 2203 S für Lehrassistenten,

Lehrhebammen,

Lehrschwestern (Lehrpfleger),

Oberassistenten der Verwendungsgruppe C,

Oberhebammen,

Oberpflegerinnen des Jugendamtes,

Oberschwestern (Oberpfleger);

c) 1712 S für Leitende Lehrassistenten,

Oberassistenten der Verwendungsgruppe B,

Stationsassistenten,

Stationshebammen,

Stationspflegerinnen des Jugendamtes,

Stationsschwestern (Stationspfleger).

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen
Dienst beträgt 461 S monatlich.

4. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für den Krankenpflegefachdienst und für
Hebammen beträgt 1148 S und ab einer Einreihung in Dienst-
klasse III, Gehaltsstufe 10, 1379 S monatlich.

5. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen
Dienst beträgt monatlich

in der Dienstklasse III, Gehaltsstufen 1 bis 5 ... 1148 S.

Gehaltsstufen 6 bis 9 ... 1607 S.

ab Gehaltsstufe 10 2068 S.

in den Dienstklassen IV und V 2528 S.

6. Zu § 24 Abs. 6:

Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen beträgt 920 S
monatlich.

7. Zu § 24 Abs. 7:

Die Dienstzulage für medizinisch-technische Fachkräfte beträgt
920 S monatlich.

8. Zu § 24 Abs. 8:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich
in der Verwendungsgruppe B 1845 S.,
in der Verwendungsgruppe C 2979 S.

9. Zu § 24 Abs. 9:

Die Dienstzulage für Erzieher beträgt monatlich
in der Verwendungsgruppe C 450 S.,
in der Verwendungsgruppe D 645 S.

10. Zu § 24 Abs. 10:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 2758 S für Hauptbrandmeister;
- b) 2068 S für Oberbrandmeister;
- c) 1607 S für Brandmeister,

Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-
Rauchfangkehrer;

- d) 577 S für Inspektions-Rauchfangkehrer vor Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als
Inspektions-Rauchfangkehrer,
Löschmeister,
Oberfeuerwehrmänner.

11. Zu § 24 Abs. 11:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt 577 S monatlich.

12. Zu § 26 lit. a Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht
sind:

| ! in der Dienst- ! zulagengruppe | ! <u>in den Gehaltsstufen</u> ! | | | ! ab der Gehalts- ! stufe 13 |
|-------------------------------------|---------------------------------|------------|---|---------------------------------|
| | ! 1 bis 8 | ! 9 bis 12 | ! | |
| ! S c h i l l i n g | | | | |
| ! I | ! 5751 | ! 6148 | ! | ! 6524 |
| ! II | ! 5175 | ! 5536 | ! | ! 5874 |
| ! III | ! 4599 | ! 4923 | ! | ! 5220 |
| ! IV | ! 4021 | ! 4301 | ! | ! 4572 |
| ! V | ! 3451 | ! 3686 | ! | ! 3913 |

b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht sind:

| ! in der Dienst- ! zulagengruppe | ! in den Gehaltsstufen | | ! ab der Gehalts- ! stufe 13 |
|-------------------------------------|------------------------|------------|---------------------------------|
| | ! 1 bis 8 | ! 9 bis 12 | |
| ! S c h i l l i n g | | | |
| ! I | ! 2812 | ! 3043 | ! 3275 |
| ! II | ! 2306 | ! 2490 | ! 2679 |
| ! III | ! 1854 | ! 1994 | ! 2133 |
| ! IV | ! 1549 | ! 1662 | ! 1776 |
| ! V | ! 1292 | ! 1386 | ! 1482 |

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

| ! in der Dienst- ! zulagengruppe | ! in den Gehaltsstufen | | ! ab der Gehalts- ! stufe 13 |
|-------------------------------------|------------------------|------------|---------------------------------|
| | ! 1 bis 8 | ! 9 bis 12 | |
| ! S c h i l l i n g | | | |
| ! I | ! 2190 | ! 2392 | ! 2575 |
| ! II | ! 1848 | ! 2004 | ! 2138 |
| ! III | ! 1544 | ! 1666 | ! 1779 |
| ! IV | ! 1287 | ! 1397 | ! 1482 |
| ! V | ! 926 | ! 999 | ! 1067 |

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 3 eingereiht sind:

| ! in der Dienst- ! zulagengruppe | ! in den Gehaltsstufen | | ! ab der Gehalts- ! stufe 16 |
|-------------------------------------|------------------------|-------------|---------------------------------|
| | ! 1 bis 10 | ! 11 bis 15 | |
| ! S c h i l l i n g | | | |
| ! I | ! 421 | ! 443 | ! 481 |
| ! II | ! 605 | ! 617 | ! 650 |
| ! III | ! 866 | ! 890 | ! 945 |
| ! IV | ! 1205 | ! 1234 | ! 1308 |
| ! V | ! 1287 | ! 1331 | ! 1429 |
| ! VI | ! 1735 | ! 1771 | ! 1887 |
| ! VII | ! 2177 | ! 2212 | ! 2362 |
| ! VIII | ! 2616 | ! 2650 | ! 2831 |
| ! IX | ! 3055 | ! 3086 | ! 3297 |
| ! X | ! 3499 | ! 3522 | ! 3765 |

b) Beamte des Schemas II:

| !Gehalts- !stufe | !Verwendungsgruppe E! ! Dienstklasse III ! ! S c h i l l i n g ! | !Gehalts- !stufe | !Verwendungsgruppe D! ! Dienstklasse III ! ! S c h i l l i n g ! |
|---------------------|--|---------------------|--|
| ! 19 | ! 11295 | ! 18 | ! 13908 |
| ! 20 | ! 11431 | ! 19 | ! 14568 |

| !Dienst- !klasse | !Gehaltsstufe! ! 10 ! 9 ! 7 ! | | |
|---------------------|----------------------------------|---------|---------|
| | ! S c h i l l i n g ! | | |
| ! IV | ! 19185 | ! - | ! - |
| ! V | ! 23347 | ! - | ! - |
| ! VI | ! 29541 | ! - | ! - |
| ! VII | ! 41869 | ! - | ! - |
| ! VIII | ! - | ! 56161 | ! - |
| ! IX | ! - | ! - | ! 67600 |

c) Beamte des Schemas II L:

| !Gehalts- !stufe | !Verwendungsgruppe! ! L 3 ! L 2b 1! L 2a 1! L 2a 2! L 1 ! | | | | |
|---------------------|--|---------|---------|---------|---------|
| | ! S c h i l l i n g ! | | | | |
| ! 18 | ! 19513 | ! 24337 | ! 28501 | ! 32826 | ! 40469 |
| ! 19 | ! 20280 | ! 25317 | ! 29562 | ! 34154 | ! 42525 |

Artikel II

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGB1. für Wien Nr. 22/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 10/1987, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Pensionsbeitrag beträgt 9,5 vH dieser Nebengebühren."

Artikel III

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Pflegedienst-Chargenzulage enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug die Pflegedienst-Chargenzulage statt mit den Beträgen gemäß Z 2 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

1703 S für Lehrassistenten,

Lehrhebammen,
Lehrschwestern (Lehrpfleger),
Lehrvorsteher (Lehroberinnen),
Leitende Lehrassistenten,
Oberassistenten,
Oberhebammen,
Oberinnen,
Oberschwestern (Oberpfleger),
Pflegevorsteher,
Schuloberinnen;

1019 S für Stationsassistenten,

Stationshebammen,
Stationsschwestern (Stationspfleger).

Artikel IV

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug diese Dienstzulage statt mit den Beträgen gemäß Z 5 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

| | |
|-------------------------------------|---------|
| In der Dienstklasse III, | |
| Gehaltsstufen 1 bis 4 | 929 S. |
| Gehaltsstufen 5 bis 8 | 1392 S. |
| ab Gehaltsstufe 9 | 1624 S. |
| in den Dienstklassen IV und V | 1854 S. |

Artikel V

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1973 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Feuerwehr-Chargenzulage enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug die Feuerwehr-Chargenzulage statt mit den Beträgen gemäß Z 10 und 11 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

| |
|------------------------------|
| 1905 S für Hauptbrandmeister |
| 1190 S für Oberbrandmeister |
| 601 S für Brandmeister, |
| Inspektions-Rachfangkehrer, |
| Löschmeister. |

Artikel VI

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenüßfähigem Monatsbezug eine Dienstzulage für Sozialarbeiter enthalten ist, ist dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug diese Dienstzulage statt mit den Beträgen gemäß Z B der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

In der Dienstklasse III,

| | |
|-------------------------------------|---------|
| Gehaltsstufen 1 bis 4 | 929 S. |
| Gehaltsstufen 5 bis 8 | 1392 S. |
| ab Gehaltsstufe 9 | 1624 S. |
| in den Dienstklassen IV und V | 1854 S. |

Artikel VII

Bei Beamten, die am 1. März 1988 dem Dienststand angehören, vor diesem Tag in die Dienstklasse VI befördert worden sind und bei denen aufgrund der Beförderung eine gemäß § 24 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 gebührende Dienstzulage entfallen ist, ist mit Wirksamkeit vom 1. März 1988 die Einreihung in der Dienstklasse VI um vier Jahre zu verbessern. Eine gemäß Art. II der 24. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 41/1984, vorgenommene Verbesserung der Einreihung in der Dienstklasse VI ist jedoch anzurechnen.

Artikel VIII

Die Gemeinde hat die in den Art. III bis VII geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Art. I Z 6 und VII mit 1. Juli 1988 in Kraft. Art. I Z 6 und Art. VII treten mit 1. März 1988 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

1. Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1987. Für die Zeit ab 1. Jänner 1988 ist eine Neuregelung erforderlich.
2. Die Besoldungsordnung 1967 bedarf in einigen Bereichen der Modifizierung und Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten. So ist beispielsweise der Begriff "Beamter" nur auf die männliche Bezeichnungsform abgestellt und entsprechen einige Zitierungen bundesgesetzlicher Bestimmungen nicht mehr dem letzten Stand.

Ziel:

1. Anhebung der Bezüge der Beamten der Gemeinde Wien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und des Umstandes, daß auch die Beamten einen wesentlichen Beitrag zu notwendig gewordenen Sparmaßnahmen der Gebietskörperschaften leisten. Aus dem zuletzt genannten Grund soll auch der vom Beamten zu leistende Pensionsbeitrag angehoben werden.
2. Änderung der entsprechenden Normen in Anpassung an die gegebenen Erfordernisse.

Lösung:

1. a) Entsprechend einem am 27. November 1987 abgeschlossenen Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen die Gehälter der Beamten ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1988 um 330,- S, die Dienstzulagen um 1,2 vH, erhöht werden, wobei jedoch als Beitrag zu den Sparmaßnahmen die Auszahlung aller sich ergebender Erhöhungsbeiträge vom 1. Jänner 1988 bis 30. Juni 1988 ausgesetzt wird. Die Erhöhung der Gehälter bzw. der Dienstzulagen kommt demnach erst am 1. Juli 1988 zum Tragen.

b) Ab 1. Juli 1988 soll der Pensionsbeitrag, den der Beamte des Dienststandes zu entrichten hat, um 0,5 Prozentpunkte auf 9,5 vH angehoben werden.

2. Bei Vollziehung der Besoldungsordnung 1967 soll im Einzelfall bei Frauen statt der Bezeichnung "Beamter" die Bezeichnung "Beamtin" verwendet werden.

Der Wegfall der Chargenzulage anlässlich der Beförderung von bestimmten Beamten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes in die Dienstklasse VI soll ausgeglichen werden.

Die Zitierungen bundesgesetzlicher Normen werden modifiziert.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die Mehrkosten der Anhebung der Bezüge werden im Kalenderjahr 1988 (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren, der Pensionen und der Bezüge der Vertragsbediensteten und unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages) etwa 260 Millionen Schilling betragen.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 (29. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (9. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) geändert werden.

Die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1988 brachten am 27. November 1987 das Ergebnis, daß die Gehälter der Beamten ab 1. Jänner 1988 um 330,- S und die Dienstzulagen um 1,2 vH angehoben werden, wobei die Auszahlung aller Erhöhungsbeträge als Beitrag zu den von den Gebietskörperschaften für notwendig erachteten Sparmaßnahmen vom 1. Jänner 1988 bis 30. Juni 1988 ausgesetzt wird. Die Erhöhung der Gehälter bzw. der Dienstzulagen kommt daher erst ab 1. Juli 1988 zum Tragen. Ebenfalls als Beitrag zu den Sparmaßnahmen soll mit gleicher Wirksamkeit der vom Beamten zu leistende Pensionsbeitrag von derzeit 9 vH auf 9,5 vH angehoben werden.

Daneben soll vorgesehen werden, daß künftig bei der Vollziehung der Besoldungsordnung bei Frauen im Einzelfall die Bezeichnung "Beamtin" verwendet wird. Desgleichen sollen einige Zitierungen im Gesetz den Gegebenheiten angepaßt und bei den Beförderungsbestimmungen der Wegfall der Chargenzulage bei der Beförderung bestimmter Beamter der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in die Dienstklasse VI berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 BO 1967):

Der Umstand, daß bei Berufsbezeichnungen keine geschlechtsspezifische Unterscheidung vorgenommen wird, hat seitens der weiblichen Bediensteten immer wieder Kritik hervorgerufen. Die vorgesehene Formulierung soll dieser Kritik Rechnung tragen. Die

Regelungstechnik vermeidet die gesetzestechnisch aufwendige Doppelbezeichnung bei jeder im Gesetz gegebenen Nennung des Beamten, die wenig zur Übersicht beitragen würde. Vielmehr wird normiert, daß im Einzelfall bei Frauen die weibliche Bezeichnung ("Beamtin") zu verwenden ist.

Zu Art. I Z 2, 3 und 4 (§ 4 Abs. 7 Z 1, § 5 Abs. 2 lit. c, § 6 Abs. 6 BO 1967):

Mit den vorgesehenen Änderungen werden die Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes, des Heeresgebührengesetzes und die Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes bei der Zitierung berücksichtigt.

Zu Art. I Z 5 (§ 6a Abs. 1 BO 1967):

Diese Bestimmung enthält die Erhöhung des Pensionsbeitrages, den der Beamte vom Gehalt und den ruhegenußfähigen Zulagen zu entrichten hat, von derzeit 9 vH auf 9,5 vH für die Zeit ab 1. Juli 1988.

Zu Art. I Z 6 (§ 16 Abs. 3):

Bestimmten Beamten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (z.B. Leitenden Lehrassistenten, Oberassistenten) gebührt in der Verwendungsgruppe B in den Dienstklassen III bis V eine Chargenzulage. Wird ein solcher Beamter in die Dienstklasse VI befördert, fällt diese Zulage weg. War der Beamte im Zeitpunkt der Beförderung bereits in einer höheren Gehaltsstufe der Dienstklasse V eingereiht, ist der Monatsbezug in der Dienstklasse VI regelmäßig niedriger als der bisherige Monatsbezug. Es gebührt zwar gemäß § 24 Abs. 13 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 eine Ergänzungszulage, die dem beförderten Beamten seinen bisherigen Monatsbezug wahrt, der Beamte verbleibt jedoch oft jahrelang auf dem schon in der Dienstklasse V erreichten Bezugsniveau. Dies deshalb, da in Folge ein Vorrücken in eine höhere Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse in der Regel nur die Differenz zwischen dem Monatsbezug vor der Beförderung und dem nunmehrigen Monatsbezug (und damit die Höhe der Ergänzungszulage) verringert.

Der Monatsbezug bleibt gleich. Erst wenn in der Dienstklasse VI durch Vorrücken eine Gehaltsstufe erreicht wird, bei der der neue Monatsbezug größer ist, als es der Monatsbezug vor der Beförderung gewesen war, wirken sich Stufenvorrückungen für den Bediensteten finanziell aus.

In vielen Fällen bedeutet dies insofern eine Härte, als die unter Bedachtnahme auf die besondere Qualifikation, Dienstleistung, Dienstalter und auf die verantwortliche Tätigkeit erfolgte Beförderung sich aus den oben angegebenen Gründen bei manchen nur sehr spät, bei einigen überhaupt nicht auswirkt. Um dem zu entgegen, ist beabsichtigt, mit Wirksamkeit vom 1. März 1988 die Einreihung jener Beamter, die in die Dienstklasse VI befördert werden und die aus diesem Grund den Anspruch auf Chargenzulage verlieren, um vier Jahre zu verbessern. Damit wird erreicht, daß sich in weiterer Folge ein Vorrücken in der neuen Dienstklasse VI sofort oder zumindest nach kürzerer Zeit auch finanziell auswirkt.

Zu Art. I Z 7 (Anlage 2 und 3 zur BO 1967):

Die Anlage 2 enthält die ab 1. Juli 1988 geltenden Gehaltsansätze. Die Anlage 3 hat die ab 1. Juli 1988 geltenden Ansätze der ruhegenüßfähigen Dienstzulagen zum Inhalt.

Zu Art. II (S 2 Abs. 2 RVZG 1966):

Durch die vorliegende Änderung des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966 wird der Pensionsbeitrag, den der Beamte für die bezogenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren zu entrichten hat, um 0,5 Prozentpunkte auf 9,5 vH angehoben.

Zu Art. III bis VI:

Entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung sollen ab 1. Juli 1988 auch die Beträge erhöht werden, mit denen bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972, dem 1. Jänner 1973 oder dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, bestimmte Dienstzulagen in der Pension berücksichtigt werden.

Zu Art. VII:

Diese Bestimmung berücksichtigt den Umstand, daß seit 1. Juli 1984 schon eine Anzahl von Beamten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in die Dienstklasse VI befördert wurden, bei denen aufgrund der Beförderung die Chargenzulage weggefallen ist. Sofern diese Beamten am 1. März 1988 dem Dienststand angehören, ist ihnen mit Wirksamkeit dieses Tages die Einreihung um vier Jahre zu verbessern. Diesbezüglich darf auch auf die Erläuterungen zu Art. I Z 6 (§ 16 Abs. 3 BO 1967) verwiesen werden. Da durch Art. II der 24. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 bei einigen Beamten bei Beförderung in die Dienstklasse VI - je nach Einreihung - bereits eine Einreihungsverbesserung vorgenommen wurde, soll diese angerechnet werden, um eine mehrfache Verbesserung der Einreihung zu vermeiden.

Zu Art. VIII:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Besoldungsordnung 1967 und des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 werden.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1:
(§ 1 BO 1967)

§ 1. Dieses Gesetz findet auf die Beamten des Dienststandes der Stadt Wien, im folgenden Beamte genannt, Anwendung.

Art. I Z 2:
(§ 4 Abs. 7 Z 1 BO 1967)

§ 4. (1) bis (6)

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBI. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBI. Nr. 187/1974, leistet.

2. bis 5.

(8) bis (12)

Art. I Z 3:
(§ 5 Abs. 2 lit. c BO 1967)

§ 5. (1)

(2) a) b)

c) die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe - soweit sie den Betrag der Wohnkostenbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 229/1951 übersteigt - und die Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengesetz, BGBI. Nr. 152/1956, in der Fassung des Gesetzes BGBI. Nr. 285/1982, sowie gleichartige Bezüge nach dem Zivildienstgesetz und die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBI. Nr. 233/1965.

Art. I Z 1:
(§ 1 Abs. 2 BO 1967)

§ 1. (1) 1. Dieses Gesetz findet auf die Beamten des Dienststandes der Stadt Wien, im folgenden Beamte genannt, Anwendung.

(2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" zu verwenden.

Art. I Z 2:
(§ 4 Abs. 7 Z 1 BO 1967)

§ 4. (1) bis (6)

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGBI. Nr. 150, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, leistet.

2. bis 5.

(8) bis (12)

Art. I Z 3:
(§ 5 Abs. 2 lit. c BO 1967)

§ 5 (1)

(2) a) b)

c) die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBI. Nr. 87, sowie gleichartige Bezüge nach dem Zivildienstgesetz 1986 und die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBI. Nr. 233/1965.

alt

neu

Art. I Z 4:
(§ 6 Abs. 6 BO 1967)

Art. I Z 4:
(§ 6 Abs. 6 BO 1967)

§ 6. (1) bis (5)

§ 6. (1) bis (5)

(6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sofern nicht das Landesgesetz LGB1. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist.

(6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGB1. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist.

Art. I Z 5:
(§ 6a Abs. 1 BO 1967)

Art. I Z 5:
(§ 6a Abs. 1 BO 1967)

§ 6a. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit ab 1. Jänner 1987 9 vM der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den ruhegenüßfähigen Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag von 9 vM hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen.

§ 6a. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit ab 1. Juli 1988 9,5 vM der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den ruhegenüßfähigen Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag von 9,5 vM hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen.

(2) (3)

(2) (3)

Art. I Z 6:
(§ 16 Abs. 3 BO 1967)

Art. I Z 6:
(§ 16 Abs. 3 BO 1967)

(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird die in der Gehaltsstufe B der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird die in der Gehaltsstufe B der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Bei einem Beamten der Verwendungsgruppe B wird bei Beförderung in die Dienstklasse VI die sich gemäß Abs. 2 ergebende Einreihung um vier Jahre verbessert, wenn aufgrund der Beförderung eine bisher gemäß § 24 Abs. 1 gebührende Dienstzulage entfällt.

Art. II
(§ 2 Abs. 2 RVZG 1966)

Art. II
(§ 2 Abs. 2 RVZG 1966)

§ 2. (1)

§ 2. (1)

(2) Der Beamte des Dienststandes hat von den bezogenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 9 vM dieser Nebengebühren.

(2) Der Beamte des Dienststandes hat von den bezogenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 9,5 vM dieser Nebengebühren.

(3)

(3)